– d.h. ökonomischen, finanziellen und ökologischen – Kosten fehlen und dürften Gegenstand weiterer Forschungen in den kommenden Jahren sein. Für Russland- und für Rüstungskontrollexperten ist dieses einmalige Buch dennoch sowohl für historische Forschungen wie auch für die Rüstungsdebatten der kommenden Jahre ein Standardwerk und sollte in keiner Bibliothek fehlen, die ihren Schwerpunkt im Bereich des russischen Militärs, der Geschichte des Wettrüstens und der Rüstungskontrolle der Supermächte hat.

Am 24. Mai 2002 unterzeichneten US-Präsident George W. Bush und der russische Präsident Wladimir Putin in Moskau einen kaum dreiseitigen neuen Abrüstungsvertrag, in dem sich die Nuklearmächte verpflichten, ihre Atomwaffen bis zum Jahr 2012 um etwa zwei Drittel zu verringern. Präsident Bush bemerkte bei der Ankündigung des neuen Vertrages: „Dieser Vertrag wird das Erbe des Kalten Krieges verflüssigen". Wer die Details dieses Buches studiert, wird schnell verstehen, dass dieses Unterfangen wohl sehr lange dauern wird.

*Götz Neuneck, IFSH*

*Florian Herrmann*: Das Standardwerk. Franz von Liszt und das Völkerrecht. Baden-Baden: NOMOS Verlagsgesellschaft 2001. (= Studien zur Geschichte des Völkerrechts; Bd. 1) 310 S., kart., 50,– € / 89,– sFr, ISBN 3-7890-7296-6.

Mit der Franz von Liszt (1851–1919) gewidmeten biographischen und wissenschaftsgeschichtlichen Studie von Florian Herrmann hat die neue, von Professor Michael Stolleis herausgegebene Reihe „Studien zur Geschichte des Völkerrechts" eine großartige Eröffnung erfahren. Die Frankfurter Dissertation, die am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte im Rahmen eines DFG-geförderten Projektes zur „Ideen- und Wissenschaftsgeschichte des Völkerrechts zwischen Reichsgründung und Nationalsozialismus" entstand, verbindet kunstvoll eine Betrachtung von Liszts als Person, seiner völkerrechtlichen Arbeit und deren Wirkung mit einer Darstellung seiner Zeit, namentlich der politischen und universitären Verhältnisse.

Ausgangspunkt des Interesses Herrmanns an Liszt war dessen im Titel der Arbeit als „das Standardwerk" apostrophierte Lehrbuch „Das Völkerrecht systematisch dargestellt", welches zwischen 1898 und 1918 in elf Auflagen erschien und in diesem Zeitraum zu „dem" deutschsprachigen Lehrbuch des Völkerrechts schlechthin avancierte. Übersetzungen in die russische, französische, spanische, polnische und kroatische Sprache zeigen seine weit in das europäische Ausland wirkende Ausstrahlung. Nach Liszts Tod erschien 1925 eine zwölfte, von Max Fleischmann in Halle bearbeitete Auflage, die noch heute als repräsentativ für die damalige Sicht der Völkerrechtslehre zitiert

wird. Kein späteres deutschsprachiges Lehrbuch, weder vor noch nach dem Zweiten Weltkrieg, hat eine solche Autorität mehr erreicht.

Berühmt war Franz von Liszt freilich in seiner Zeit vornehmlich als Strafrechtler und Kriminalpolitiker, dessen Konzeption von Strafe und Strafrecht sich gegen die metaphysischen Begründungen der Vergeltungsstrafe richtete und versuchte, die Straftat durch eine Erforschung der Ursachen des Verhaltens des Straftäters zu erklären. Liszts kriminalpolitischen Forderungen lauteten entsprechend: Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse und ein auf konkrete Resozialisierung des Täters ausgestalteter Strafvollzug.

Herrmanns Buch ist in drei große Kapitel gegliedert. Das erste Kapitel (S. 11–132) stellt Liszt als Kriminalisten, Völkerrechtler und Politiker vor. Auf eine Beschreibung von Herkunft, Werdegang und Prägung folgt die seines „wissenschaftlichen Aufstiegs" mit den Stationen Gießen, Marburg und Halle. Der Schwerpunkt des Kapitels liegt auf dem „Zenit der Laufbahn", Liszts Zeit als Ordinarius an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität (1898–1917), in welche auch sein politisches Engagement auf liberaler Seite als Stadtverordneter in Charlottenburg (1903–1912), Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses (1908–1913) und Abgeordneter des Reichstags (1912–1918) fiel.

Mit dem zweiten Kapitel (S. 133–174) schreibt der Verfasser unter Benutzung des Archivs des Springer-Verlags die Werkgeschichte des Liszt'schen Lehrbuchs von seinen Anfängen bis zum „Ende der Erfolgsstory" am Anfang der dreißiger Jahre, als der Verleger Ferdinand Springer keine neue Auflage mehr unterstützte und stattdessen den Wiener Professor Alfred Verdross ein neues Lehrbuch schreiben ließ, das 1937 erschien und mit insgesamt fünf Auflagen (zuletzt 1964) seinerseits zu einem verlegerischen Erfolg wurde. Liszts Lehrbuch wurde von nationalsozialistischen Autoren als das Werk eines Juden (Fleischmann) bzw. „Judenfreunds" (Liszt) diskreditiert (S. 173). Max Fleischmann wurde als Jude 1933/35 die Lehrbefugnis entzogen; 1943 nahm er sich das Leben, als die Gestapo ihn verhaften wollte (S. 172).

Das dritte Kapitel (S. 175–252) ist Liszts völkerrechtlichen Vorstellungen gewidmet, wie sie im Lehrbuch und sonstigen Veröffentlichungen ihren Niederschlag gefunden haben. Herrmann fasst sie wie folgt zusammen: „Er war und blieb stets ein eigenständiger Geist, der sich nicht gerne einordnen ließ. (...) Er war nicht der reine Positivist, sondern bemühte sich durch seine völkerrechtssoziologischen Ansätze, das Auseinanderdriften von Recht und Realität zu verhüten. Er nahm nicht Abschied vom souveränen Staat und befürwortete doch seine bedingungslose Unterordnung unter ein internationales Regime der Friedenssicherung." (S. 262) „Der offene Blick für die Zukunft bestimmte sein völkerrechtliches Denken. Die Anregungen dafür erhielt er wiederum seiner politischen Grundlinie entsprechend eher von der Linken als

von der Rechten, also von der Friedensbewegung im weiteren Sinne und von den Linksliberalen. (...) Insgesamt stand die Interessen- und Kulturgemeinschaft der Völker sowie deren Organisation in einem Staatenverband im Mittelpunkt seines völkerrechtlichen Interesses. Zur nachhaltigen Sicherung des friedlichen Nebeneinanders der Staaten forderte er eine intensivere Integration der Staatenwelt. (...) So forderte er etwa (seit 1914) einen wirklichen, mit Gerichts- und Zwangsmacht ausgestatteten Völkerbund als Zusammenschluß gleichberechtigter Staaten zur Sicherung des Friedens." (S. 258 ff.)

Damit dokumentiert Liszt, wie der Verfasser schreibt, „die Spannung zwischen altem, klassischem und modernem Völkerrecht wie kaum ein anderer" (S. 262). Liszt hat mit seinem Werk aber auch eine Brücke zwischen beiden geschlagen, mit sicherem Gespür für die langfristige künftige Entwicklung der internationalen Rechtsordnung und viel weitsichtiger als die große Mehrheit seiner Kollegen, die noch in den folgenden Jahrzehnten bis hin zum Zweiten Weltkrieg mit Erich Kaufmann „vom Wesen des Völkerrechts als eines reinen Individualrechts (der Staaten)" ausging.[1] Liszt dagegen dachte weniger von den einzelnen Staaten als von der Staatengemeinschaft her (S. 193) und vertrat, wenngleich ohne sicheres theoretisches Fundament, die Geltung eines objektiven, von der Anerkennung des einzelnen Staates unabhängigen, aus der „Natur der Gemeinschaft der Staaten" folgenden Völkerrechts. Bestimmte grundlegende Rechte und Pflichten seien jedem Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft kraft seiner Mitgliedschaft eigen (vgl. S. 211 ff.). Selbst heute, im Zeitalter der Vereinten Nationen, ist diese Ansicht zwar das Credo einer „fortschrittlichen", souveränitätskritischen und gemeinschaftsorientierten Völkerrechtslehre, aber doch keineswegs unbestritten.[2] Zudem verteidigte Liszt „die Erkenntnis, daß es Lebensinteressen, Güter der Menschen gibt, deren Träger nicht der einzelne Staat, sondern eine Gesamtheit von Staaten ist" (S. 2 der 11. Auflage). Einer Sicht der Entwicklung des Völkerrechts als bloßer Geschichte eines Kampfes der Staaten um Macht und Interessen, wie sie in Deutschland während des Kaiserreichs und auch später noch verbreitet war,[3] stand er fremd gegenüber.

[1] Vgl. Erich Kaufmann, Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus, Tübingen 1911, S. VI.

[2] Vgl. nur die umfassende Untersuchung von Christian Tomuschat, Obligations Arising for States without or against Their Will, in: Recueil des Cours, Bd. 241 (1993 IV), S. 195–374; sowie neuerdings Bardo Fassbender, Zwischen Staatsräson und Gemeinschaftsbindung. Zur Gemeinwohlorientierung des Völkerrechts der Gegenwart, in: Gemeinwohl und Gemeinsinn im Recht, hg. von Herfried Münkler / Karsten Fischer, Berlin 2002, S. 231– 274.

[3] Vgl. zur Kulmination dieser Sicht in der Zeit des Nationalsozialismus Bardo Fassbender, Stories of War and Peace: On Writing the History of International Law in

Das Buch beschließen eine Zusammenfassung (S. 253–262) und ein Anhang mit einem Verzeichnis der völkerrechtlichen Arbeiten Liszts sowie der benutzten Quellen (darunter auch ungedruckte aus verschiedenen staatlichen und universitären Archiven) und Literatur.

Hans Wehberg schrieb 1913 in dieser Zeitschrift über die neunte Auflage des Liszt'schen Lehrbuchs: „Die Vorzüge des Werkes bestehen bekanntlich in der guten Systematik, der klaren Sprache, der Vollständigkeit der Literaturnachweise (...)".[4] Ein gleiches Kompliment muss man auch der Arbeit Herrmanns machen. Liszt selbst hätte seine Freude daran gehabt. Herrmann erweist sich als gleichermaßen juristisch wie historisch sachkundig und urteilsfähig. Der Autor entgeht der naheliegenden Versuchung, Liszt auf ein Heldenpodest zu stellen. Seine Darstellung ist sorgfältig, sein kritisches Urteil behutsam und abgewogen. Die Persönlichkeit und die Zeit Liszts nehmen lebhafte Gestalt an, und man erfährt in dem Buch viel über die Lage der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland und Europa in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Die Kritik Liszts aus dem Jahre 1910, vorgetragen im preußischen Abgeordnetenhaus, der wissenschaftliche Unterricht im Völkerrecht werde in Deutschland „und speziell in Preußen" im Vergleich zu seinen europäischen Nachbarländern vernachlässigt, würde auch heute noch Zustimmung finden. Nachdrücklich prangerte er an, dass „wir (...) keine Professur für Völkerrecht (haben), sondern der Unterricht irgendwo aufgehängt (wird) und dann lehrt sie dieser oder jener im Nebenfach" (S. 84 f.).

Florian Herrmann betont, Liszt sei zeitlebens Optimist und Idealist gewesen. Auch im Ersten Weltkrieg, in dem einige seiner Kollegen das Völkerrecht als „Wahngebilde" entlarvt sahen (S. 227 ff.), habe er seinen Glauben an eine „schöne Zukunft der Menschheit" nicht verloren. Nach dem Ende des Krieges schrieb Liszt im Vorwort zur 11. Auflage seines Lehrbuchs (1918): „Aber der Gedanke, daß der Krieg durch die Ausbildung einer lebenskräftigen zwischenstaatlichen Rechtsordnung vermeidbar gemacht werden kann und daß die folgerichtige Entwicklung der heute bereits vorhandenen Ansätze zu einer friedlichen Austragung der Staatenstreitigkeiten die nächste und wichtigste Aufgabe der im Friedensschlusse wieder aufgerichteten Staatengemeinschaft ist, mußte stärker als bisher betont werden." Es ist nicht das geringste Verdienst Herrmanns, in unserer Zeit, in der Krieg und Kriegsgeschrei wieder zugenommen haben, diese klare Stimme der Vernunft, des Mutes und der Zuversicht in Erinnerung gerufen zu haben.

*Bardo Fassbender, Humboldt-Universität zu Berlin*

the 'Third Reich' and After, in: European Journal of International Law 13 (2002), S. 479–512.

[4] Die Friedens-Warte 15 (1913), S. 30 f. (31).